

Förderrichtlinie „Literatur“

1. Zuwendungszweck und Förderziel

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte, in deren Zentrum die Vermittlung von Literatur, Leseförderung bzw. die Entstehung von Literatur steht.

Darüber hinaus vergibt das Land Hessen Arbeitsstipendien an Autor*innen, die an einem literarischen Projekt arbeiten und sich in einem finanziellen Engpass befinden. So soll die Arbeit an literarischen Werken unterstützt und Autor*innen die Möglichkeit gegeben werden, ihren künstlerischen Arbeitsprozess voranzutreiben.

Für alle vom Land Hessen geförderten Projekte und Stipendien gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Dazu gehört u.a., dass die Projekte bei der Antragstellung noch nicht begonnen haben dürfen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel des Förderprogramms ist, das literarische Erbe in Hessen zu bewahren und Rahmenbedingungen für das Entstehen neuer Literatur zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Projekte mit hessenweiter Ausstrahlung und bei denen ein Landesinteresse an der Durchführung des Projekts besteht. Ein besonderes Landesinteresse liegt auf der Förderung von innovativen, neuen Formen von Literaturvermittlung/Leseförderung bzw. Literaturentstehung.

Gefördert werden in Hessen lebende Autor*innen, die an literarischen Werken arbeiten und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

3. Zuwendungsempfänger

Anträge können stellen:

- i. eingetragene Vereine;
- ii. gGmbHs;

- iii. sonstige freie Träger;
- iv. Städte und Kommunen;
- v. sonstige öffentliche Träger;
- vi. ausschließlich für Stipendien: Autor*innen, natürliche Personen

Antragsteller müssen ferner die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten, in der Lage sein, die Verwendung der Zuwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen sowie ihre finanzielle Eigenleistung zur Finanzierung des Vorhabens zu erbringen.

Die Bewilligungsbehörde kann die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn von Vorhaben kann ausnahmsweise zugelassen werden. Hierzu bedarf es eines Antrags und der Entscheidung durch die Bewilligungsbehörde, bevor mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wird. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung vergeben. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Höhe der Gesamtausgaben für das Projekt, maximal können bis zur Hälfte der Gesamtausgaben als nicht zurückzahlbare Zuwendung (Anteilsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung) gefördert werden. Bei hohem Landesinteresse sind Ausnahmen möglich. Eine Förderung bis zu 5.000 Euro kann als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Stipendien werden als Festbetrag vergeben.

Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben.

6. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 30. September. Anträge für das folgende Kalenderjahr können ab 1. November gestellt werden. Der An-

trag muss eine präzise Beschreibung des Projektes und der Zielsetzung enthalten sowie einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan mit Einnahmen und Ausgaben. Der Antrag soll spätestens 8 Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden. Informationen zum Verfahren sowie die notwendigen Formulare können auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst abgerufen werden:

<https://wissenschaft.hessen.de/foerderung/kulturfoerderung>

bzw.:

<https://wissenschaft.hessen.de/Foerderung-finden/Kulturfoerderung/Projektfoerderung-Literatur>

Der Verwendungsnachweis ist zwei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats auf dem vorgegebenen Vordruck (Anlage) der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

7. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt.